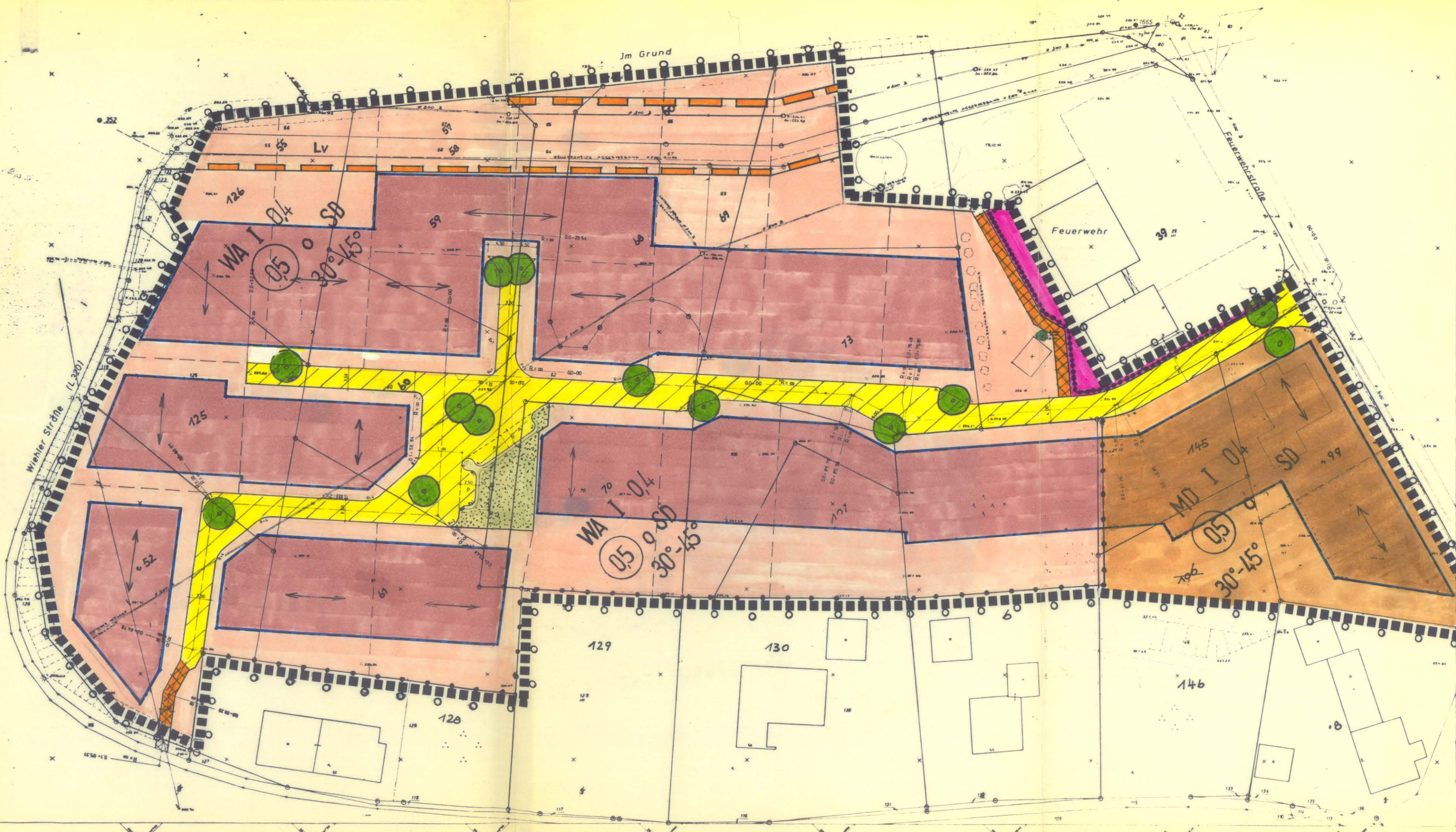


M. 1:500

BEBAUUNGSPLAN NR. 34

BIERENBACHTAL

I. FÖRMLICHE ÄNDERUNG



BEBAUUNGSPLAN NR. 34, 1. förmliche Änderung

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

und gem. §§ 1-23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) sowie gem. §§ 2, 3 und Anlage der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

BEGRENZUNGSLINIEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung oder unterschiedlichen Nutzungsmaßes, soweit diese nicht schon durch Farbgebung erkennbar ist

BEBAUBARKEIT DER GRUNDSTÜCKE

Überbaubare Grundstücksflächen

Baulinie

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeine Wohngebiete

Dorfgebiete

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl (GFZ)

Geschoßflächenzahl (GFZ)

Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse

BAUWEISE

Offene Bauweise

AUSWEISUNGEN FÜR DEN VERKEHR

Verkehrsflächen (Trennprofil)

Verkehrsberuhigter Bereich (Mischflächen)

Fußwege

Private Grundstücksflächen, die mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten belastet sind. Das Gehrecht (G), Fahrrecht (F) und Leitungsrecht (L) muß zugunsten der Öffentlichkeit (O) Anlieger (a) Versorgungsträger (v) eingetragen werden.

Parkplätze, Öffentlich

Wirtschaftswege

Gragenzufahrt von der L 320 (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

AUSWEISUNGEN FÜR VERSORGENS-EINRICHTUNGEN

Flächen für Versorgungseinrichtungen

AUSWEISUNGEN FÜR DIE GRÜNGESTALTUNG

Öffentliche Grünfläche

Spielbereich

Zu erhaltende Bäume/Hecken

Zu pflanzende Bäume

AUSWEISUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Flächen für den Gemeinbedarf

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Sichtdreiecke

Bushaltestelle

Wasserfläche

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 81 BauNVO

Satteldach

Vorgeschriebene Stellung der baulichen Anlagen und vorgeschriebene Firstrichtung (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB UND §§ 1 - 23 BaunVO UND TEXTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 81 BauNVO

1. Baugebiete

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)

zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke
 - Gartenbaubetriebe
 - Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör für Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
- Tankstellen sind nicht zulässig

1.2 Dorfgebiete (MD)

zulässig sind:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
- sonstige Wohngebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen
- sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sind nicht zulässig
- Tankstellen sind nicht zulässig

2. Straßen- und Platzbereiche

- Die zur Herstellung der Straßenbaukörper notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf Privateigentum zulässig (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

3. Gebäude (§ 81 BauNVO)

3.1 Außenwandmaterial; zulässig sind nur:

- heller Putz
- helles Verblendmauerwerk (z.B. KSV)
- Holz, dunkel
- Naturschiefer
- Kunstschiefer, kleinteilig, schwarz

3.2 Dächer; zulässig sind nur:

- Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 30 und 45 Grad
- Traufüberstände bis maximal 0,80 m, Ortsgangüberstände bis maximal 0,50 m
- schwarze Eindeckmaterialien
- Walm-, Krüppelwalm- und Flachdächer sind unzulässig

4. Bepflanzungen

4.1 Bäume

Ein Verschleiben der zu pflanzenden Bäume ist im Einvernehmen mit der Gemeinde aus verkehrs-, erschließungs- oder versorgungstechnischen Gründen ausnahmsweise zulässig. Die Verringerung der Anzahl der Bäume ist nicht zulässig (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

4.2 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind in allgemeinen Wohngebieten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Insbesondere ist der zukünftige Ortsrand mit Bäumen und Strüchern abzuflechten

4.3 Auf den Flächen der Sichtdreiecke sind Bepflanzungen über 80 cm Höhe unzulässig

HINWEISE

- Bei baulichen Anlagen ist von einer Lärmemission der L 320 und K 27 auszugehen. Von seiten der Straßenbauverwaltung ist nicht beabsichtigt, Lärmschutzmaßnahmen an der L 320 und der K 27 vorzusehen.
- Im Plangebiet können Bergschäden auftreten. Amtliche Akten und Grubenbilder der Bergwerksfelder sind im 2. Weltkrieg verlorengegangen.

PLANUNTERLAGE

Die vorliegende Planunterlage ist eine Hochzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 - Bierenbachtal -.

Die Katasterdarstellung stimmt mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 34 - Bierenbachtal - überein.

Nümbrecht, d. 2.8.1989

Gemeinde Nümbrecht
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag



Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 25. Okt. 1989 angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 25. Okt. 1989

Az.: 35.2.12-6611-89.89

Köln, den 25. Okt. 1989

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag



VERFAHREN

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEM DARAUFGESTELLTEN VERZEICHNIS ÜBEREIN. ÜBERER PLAN IST URKUNDSPLAN.	DIE ÖFFENTLICHE UNTERRICHTUNG GEMÄß § 3 (1) DES BAUGESETZBUCHES HAT VOM 02.08.89 BIS 26.08.89 STATTGEFUNDEN.	EINE ERNEUTE OFFENLAGE GEMÄß § 3 (2) IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES ZU DEN ÄNDERUNGEN BEW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM ... BIS ... DEN ... 1989
<i>Nümbrecht</i> DEN 02.08.1989 Gemeinde Nümbrecht Der Gemeindedirektor Im Auftrag	<i>Nümbrecht</i> DEN 02.08.1989 Gemeinde Nümbrecht Der Gemeindedirektor Im Auftrag	<i>Nümbrecht</i> DEN 02.08.1989 Gemeinde Nümbrecht Der Gemeindedirektor Im Auftrag
DIESER PLAN IST GEMÄß § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES AUFGRUND DES RATSCHLUSSES VOM 15.08.89 IN DER ZEIT VOM 02.08.89 BIS 02.08.89 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE ÖFFENLAGE WURDE AM 02.08.89 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 02.08.89 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.	DIESER PLAN IST GEMÄß § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES AUFGRUND DES RATSCHLUSSES VOM 15.08.89 IN DER ZEIT VOM 02.08.89 BIS 02.08.89 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE ÖFFENLAGE WURDE AM 02.08.89 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 02.08.89 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT IN SEINER SITZUNG AM 16.08.89 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
DIESER PLAN IST GEMÄß § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 14.12.89 GESTELLT WORDEN.	ÄNDERUNGEN BEW. ERGÄNZUNGEN ERFOLGTEN AUFGRUND STATTOEGEBENER ANREGUNGEN UND BEDEKEN GEMÄß § 3 (2) IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSSTASUNG DES RATES VOM ... DEN ... 1989	DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE ORT UND ZEIT ZUR EINSICHTNAHME WURDEN GEMÄß § 12 DES BAUGESETZBUCHES AM 25.10.89 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DAMIT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN AM ALS SATZUNG RICHTIGSTELLT.
<i>Nümbrecht</i> DEN 02.08.1989 Gemeinde Nümbrecht Der Gemeindedirektor Im Auftrag	<i>Nümbrecht</i> DEN 02.08.1989 Gemeinde Nümbrecht Der Gemeindedirektor Im Auftrag	<i>Nümbrecht</i> DEN 02.08.1989 Gemeinde Nümbrecht Der Gemeindedirektor Im Auftrag

1. förmliche Änderung